



---

*Rechtsausschuss*

---

25.8.2015

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(20/2015)

**Betrifft:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (Neufassung) (COM(2015)/0282 – C8-0154/20015 – 2015/0128(COD))

Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten<sup>1</sup> sieht vor, dass eine beratende Gruppe aus Vertretern der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission jeden von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Neufassung prüft.

Die Mitglieder erhalten als Anlage die Stellungnahme der beratenden Gruppe zu dem genannten Vorschlag.

Der Rechtsausschuss wird sich in seiner Sitzung am Montag, 14. September 2015 grundsätzlich zu diesem Text äußern.

Anlage

---

<sup>1</sup> ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.



BERATENDE GRUPPE  
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel, 10. August 2015

**STELLUNGNAHME**  
**FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**  
**DEN RAT**  
**DIE KOMMISSION**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (Neufassung)**  
**COM(2015)/0282 vom 10.6.2015 – 2015/0128(COD)**

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe aus Vertretern der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 25. Juni 2015 eine Sitzung abgehalten, in der u. a. der oben genannte, von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

Bei der in dieser Sitzung<sup>1</sup> durchgeführten Prüfung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (Neufassung) stellte die beratende Gruppe übereinstimmend Folgendes fest:

1. In Artikel 5 hätte das Wort „*Prüfverfahren*“ und die Bezifferung des Artikels „21 Absatz 5“, die beide Anpassungspfeilen markiert worden sind, durch einen grauen Hintergrund markiert sein müssen, was im Allgemeinen in Vorschlägen für Neufassungen zur Kennzeichnung inhaltlicher Änderungen verwendet wird.
2. In der englischsprachigen Fassung der Überschrift von Artikel 7 sollten die Worte „*quotas and eventual elimination of duties*“ („[...]kontingente und Beseitigung der Zölle“) gestrichen werden. [Anm. d. Ü.: In der deutschsprachigen Fassung sollte die Überschrift nach Auskunft des Juristischen Diensts des EP „Zollfreiheit“ lauten.]

---

<sup>1</sup> Die beratende Gruppe legte die englische Fassung des Vorschlags, d. h. die Originalfassung des Textes, zugrunde.

3. In der englischsprachigen Fassung der Überschrift von Artikel 8 sollte das Wort „quotas“ („[...]kontingente“) gestrichen werden. [Anm. d. Ü.: In der deutschsprachigen Fassung sollte die Überschrift nach Auskunft des Juristischen Diensts des EP „Zollfreiheit“ lauten.]

4. In Artikel 21 Absatz 1 sollte der Verweis auf „Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates“ angepasst werden und wie folgt lauten: „Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates“.

Aufgrund dieser Prüfung konnte die beratende Gruppe somit übereinstimmend feststellen, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die als solche ausgewiesen sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des bisherigen Rechtsakts mit jenen inhaltlichen Änderungen kam die beratende Gruppe außerdem zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen des bestehenden Rechtstextes beschränkt.

F. DREXLER  
Rechtsberater

H. LEGAL  
Rechtsberater

L. ROMERO REQUENA  
Generaldirektor